Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8271
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

wollen, daß im solchen fallen, da einer dem Reich
ohne mittel zuuerpflichten, dem andern dem
Reich gleiches gestalt ohne mittel zuuerpflichten
oder deren gedachten anerkennen wurde er welcht
sich aber hierinn vnderlassen, als dem auch gemeinen
Landen zu nutz, auch abstellung aller gewaltthat
igen ohne, daß ein Reichs verbottenen handlungen
weiter gesehen werde den zuuor ein Bayrischen
Pfalzgrafen vnd anuerwandten liebe ist, Dieß demnach ge-
bieth, wieder den Pfalzgrafen nach dem löblichen
Kay: Cammergericht nach K: M: E: E: vnd V: als
Kayserlichen die Reichs Constitution vnd ihre klare Solle
wonach hinuerandern vnd dieselben zu den Bay-
rischen gefallen angezogen nicht, wieder ihr natürlich
verstandt vnd proprie, sinistrate in generalitate
sua indistincte verwog vnd im sich begreifft.

Dann es in Angesicht der Mainzischen Canzlei
vorgegeben Collegial bedenken, berichts ergang,
vnd vrtheil auch vberaul nichts ab, die weil wie
dieß orths nec in casu debiti confessati, nec in
casu instrumenti quarentigi, nec in executione
rei iudicate, qua ordinarium processum anteceden-
tem desiderat, der dispaßt mangelt, nec in ullo alio